Sitzungsprotokoll

Gremium		
Gemeindevertretu	ing	
Tag	Beginn	Ende
03.12.2014	19.30 Uhr	20.45 Uhr

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender

Protokollführer

<u>Teilnehmerverzeichnis</u>

zum Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung			
der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsmoor			
del dell'ellad (d'ollomod)			
am 03.12.2014			
	anwesend		
	<u>ja</u>	nein	
Gemeindevertreter:			
Ehlers, Jessica	X		
Maas, Axel - Bürgermeister -	X		
Magens-Greve, Rainer	X		
Ralfs, Heiko	X		
Rehder, Hans-Diedrich	Х		
Kossiski, Sandra	X		
Kock-Evers, Wolfgang		Х	
Ferner anwesend:			
LVB Jörgensen als Prot	okollführer		

Gemeinde Kronsmoor - Der Bürgermeister -

Bürgermeister
Axel Maas
Alte Landstraße 17
25597 Kronsmoor

☎04828/ 442

Verwaltung: Amt Breitenburg Osterholz 5, 25524 Breitenburg Tel.: 04828 – 99 00

Fax: 04828 – 99 0 99 info@amt-breitenburg.de

20. November 2014

Einladung

Zu der am Mittwoch, dem 3. Dezember 2014 um 19.30 Uhr im Moordörperhuus, Dörpstraat 14 in Westermoor, stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Kronsmoor wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Anträge zur Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4. Ehrungen
- 5. Beschluss über den Jahresabschluss 2013
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Rethwisch" in der Gemeinde Rethwisch hier: Abgabe einer Stellungnahme zu den zweiten Planentwürfen
- 7. Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg
- 8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Westermoor und Kronsmoor
- Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem.
 § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014 -
- 10. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
- 11. Mitteilungen und Anfragen

gez. Maas

- Bürgermeister

Hinweis: Der Einladung ist die Verfügung des Innenministeriums vom 31.03.2014

zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen

beigefügt.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsmoor vom 04.09.1990 gestellt, den

Pkt. 9: Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels der Kosten der

Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer;

hier: Stellungnahme der Gemeinde

in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die weiteren Punkte rücken entsprechend. Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Bürgermeister Maas erinnert daran, dass man sich zusammen mit der Gemeinde Westermoor langsam über die Neubeschaffung von Mobiliar im Moordörperhuus Gedanken machen müsse. Bei der gestrigen Veranstaltung in Wulfsmoor habe man sehr schöne Stapelstühle mit Polster vorgefunden, die ca. 100 €/Stck. kosten. Die Stühle im Moordörperhuus sollen sukzessive je nach Finanzlage erneuert werden.
- Der Breitbandausbau in der Gemeinde schreitet voran. Voraussichtlich Ende März 2015 sollen die einzelnen Haushalte angeschlossen sein.
- Es wird an die Erstellung des Veranstaltungskalender 2015 am morgigen 04. Dezember erinnert.
- Ende März 2015 ist eine Müllsammelaktion geplant.
- Die gemeinsame Fahrradtour mit der Gemeinde Westermoor ist im nächsten Jahr von Kronsmoor auszurichten.

Zu Pkt. 4: Ehrungen

Herr Rainer Magens-Greve ist seit dem 17.10.1989 Mitglied der Gemeindevertretung Kronsmoor. Bürgermeister Maas würdigt die Verdienste von Herrn Magens-Geve in den vergangenen 25 Jahren und bedankt sich im Namen der Gemeinde Kronsmoor für die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit und überreicht ein kleines Geschenk.

Zu Pkt. 5: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2013 am 26.11.2014 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2013 vorbehaltlos. Mit einem Teil des Jahresüberschusses soll der vorgetragene Jahresfehlbetrag ausgeglichen werden. Der Rest des Jahresüberschusses soll in Ergebnisrücklage umgebucht werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 6: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Rethwisch";

hier: Abgabe einer Stellungnahme zu den zweiten Planentwürfen

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 10/2014 vor. LVB Jörgensen erläutert kurz den Sachverhalt sowie das weitere Verfahren.

Es ergeht der folgende Beschluss:

Die Gemeinde Kronsmoor gibt zu den zweiten Planentwürfen zur 1. Änderung des Flächennut-zungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Rethwisch" der Gemeinde Rethwisch die folgende Stellungnahme ab:

"Die Gemeinde Kronsmoor macht mit Verweis auf ihre Stellungnahme vom 21.11.2013 wiederholt geltend, dass ein Verfahrensfehler durch Nichtbeteiligung an den Planverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Windpark Rethwisch" der Gemeinde Rethwisch vorliegt.

Die Abwägungen der Gemeinde Rethwisch, die mit Schreiben vom 15.10.2014 der Gemeinde Kronsmoor, mitgeteilt wurden, werden vollumfänglich als formell und inhaltlich unzutreffend zurückgewiesen.

Nachbargemeinden gem. § 2 BauGB gehören zu den Trägern öffentlicher Belange. Darunter fallen nicht nur die unmittelbar territorial angrenzenden Gemeinden, sondern auch die Gemeinden, auf die sich die Bauleitplanung auswirken kann. Die Beteiligung der Nachbargemeinden als Träger öffentlicher Belange steht neben dem materiellen Abstimmungsgebot nach § 2 BauGB. Insoweit ist die Gemeinde Kronsmoor sehr wohl berechtigt, auch allgemeine öffentliche Interessen zu vertreten und zu schützen.

Die Gemeinde Kronsmoor ist nach wie vor der Auffassung, dass ein Windpark, insbesondere die Höhe der Anlagen, eine erhebliche und nachhaltige visuelle Belastung/Veränderung des Landschaftsbildes darstellt. Diese Beeinträchtigung ist mitnichten als geringfügig zu bewerten. Allein aus diesem Grunde wäre Kronsmoor schon an der ersten Entwurfsphase der Bauleitpläne zu beteiligen gewesen. Erst recht hätte aber eine Einbindung in die zweite, aktuelle Entwurfsphase er-folgen müssen, da ein Träger öffentlicher Belange, der von sich aus eine Beteiligung anregt, auch beteiligt werden soll.

Die Betroffenheit Kronsmoors wird durch die Visualisierung der Windenergieanlagen durch das Büro Cube vom 20.08.2014 noch verstärkt, da sich die Unterlage offensichtlich gezielt nicht mit dem durch die Planung möglich werdenden Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild befasst.

Die Fotomontage/Visualisierung dient in keiner Weise dazu, die Betroffenheit der Gemeinde Kronsmoor wiederzugeben. Es werden in der Unterlage willkürlich Betrachtungspunkte nebst Entfernungen festgesetzt. Es ist an keiner Stelle beschrieben, nach welchen Kriterien (Standorte, Blickrichtungen usw.) die Visualisierungen vorgenommen wurden. So ist es nicht nachvollziehbar bzw. es werden die Einlassungen Kronsmoors geradezu dadurch übergan-

gen und umgangen, als dass mit dem Betrachtungspunkt 02 die rd. 10 km entfernte Gemeinde Lohbarbek als Maßstab definiert wird.

Aber auch aus dieser Entfernung wird deutlich, dass das sich bietende Landschaftsbild bisher gänzlich unangetastet und störungsfrei präsentiert. Und wenn schon von Lohbarbek aus die Anlagen sichtbar sind, dann erst recht von Kronsmoor aus, das nur rd. 3 km entfernt liegt.

Die Visualisierung bzgl. Lohbarbeks ist zudem widersprüchlich und irreführend. Das Bildmaterial auf der S. 17 lässt keine Anlagen erkennen. In der Übersichtstabelle auf der S. 11 ist aber uneingeschränkt beschrieben, dass, mit Ausnahme einer einzigen Anlage, die verbleibenden 15 Stück sichtbar sind.

Auch die weiteren Visualisierungen sind nicht dazu geeignet, die Größe und die Wirkung der Anlagen sowie die damit verbundenen Folgen für das Landschaftsbild darzustellen.

Aus ebenfalls unerfindlichen Gründen wurden mehrfach Blickrichtungen gewählt, deren ansonsten vollkommen freien Sichtachsen ausgerechnet von einzelnen Gebüschen oder anderen Gewächsen unterbrochen werden.

Ebenso ist das Bild auf der S. 14 kaum aussagekräftig. Hier drängt sich schon dem laienhaften Betrachter auf, dass der Ofen 11 der Fa. Holcim in der Farbgebung heller und klar konturierter dargestellt ist. Diese Betonung soll die Windenergieanlagen blasser und nebulöser erscheinen.

Unstrittig ist, dass der Ofen 11 eine Höhe von ca. 100 m aufweist. Unstrittig ist auch, dass die Windenergieanlagen eine Höhe von rd. 186 m haben und damit fast doppelt so hoch hinaus ragen, wie der Ofen 11. Einer technischen Minderung der Optik der Windenergieanlagen kann daher Absicht unterstellt werden.

Im Ergebnis stellt die Gemeinde Kronsmoor fest und rügt dieses ausdrücklich, dass die gesamte Visualisierungsunterlage, zurückhaltend ausgedrückt, die geplanten Windenergieanlagen geschönt und idealisiert wiedergibt. Keinesfalls kann das Papier aber eine belastbare Auskunft über die tatsächlich zu erwartenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen geben. Infolgedessen ist nicht nachvollziehbar, ob und wie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet und ausreichend sind.

Darüber hinaus wird eingehend kritisiert, dass die Planunterlagen (Begründung zum B-Plan, Umweltbericht und Schall-/Schattenwurfsgutachten) die Höhe der künftigen Windenergieanlagen nicht einheitlich wiedergibt. In der Begründung (S. 21) werden die Anlagen mit einer Nabenhöhe von 138,28 m und einem Rotorradius von 46,19 m beschrieben. In den übrigen Unterlagen ist mehrheitlich eine Nabenhöhe von 138 m und ein Rotordurchmesser von 92 m genannt. Werden somit die Nachkommastellen von 0,28 m und 0,19 m, in Summe also rd. 0,50 m, als irrelevant für die Planung betrachtet? Sind die Aussagen der Fachgutachten überhaupt in Gänze zutreffend? Die Diskrepanz von einem halbem Meter zeugt mindestens von einer fehlenden angemessenen Gewichtung der Anlagenhöhen und ihrer Auswirkungen. Insoweit ist auch in Abrede zu stellen, dass die Ergebnisse der Gutachten und die resultierenden Ausgleichs-/Minderungsmaßnahmen korrekt ermittelt wurden.

Das Schallgutachten zu den Rethwischer Planungen legt für die "Vorbelastung Tag" und die "Vorbelastung Nacht" u.a. die Bestandsanlagen in Neuenbrook zugrunde. Nach den Planunterlagen für das Neuenbrooker Projekt sollen die Bestandsanlagen, die zzt. Höhen einschl. Rotoren von 50 m bis 67 m aufweisen, künftig eine Höhe von bis zu 150 m haben.

Dieses stellt also mehr als eine Verdoppelung bzw. eine Verdreifachung der Höhen dar. Ferner werden ein oder zwei weitere Anlagen neu aufgestellt.

Demzufolge entsprechen die Vorbelastungsdaten in dem Schallgutachten zu dem Rethwischer Vorhaben zwar noch der Realität, jedoch ist bei Umsetzung der Neuenbrooker Planung ggf. mit Beeinträchtigungen für die Gemeinde Kronsmoor zu rechnen, die derzeit nicht absehbar sind.

Es wird daher gefordert, die vorliegenden Planungen mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenbrook abzustimmen. Auf ein entsprechendes Erfordernis nach § 2 Abs. 2 BauGB wird ausdrücklich hingewiesen.

Mit Verweis auf die obigen Ausführungen zu der Rechtsposition der Gemeinde Kronsmoor werden die Abwägungen bzgl. des Feuchtgebietes Rethwisch-Nord und zum Schutz eines Seeadlerpaares ebenfalls als fehlerhaft zurückgewiesen.

Eine inhaltliche Befassung mit den vorgetragenen Einlassungen hat nicht stattgefunden. Die Abwägung Rethwischs zieht sich lediglich auf die Position zurück, dass Kronsmoor sich hätte gar nicht in diesem Sinne äußern dürfen. Diese Interpretation ist schlichtweg unzutreffend.

Qualitätsbeeinflussung für den Naturschutz insgesamt und besonders für das Feuchtgebiet darstellt. Neben dem Landschaftsbild wird auch das Naturerleben sowie der Lebensraum für vielzählige Tier- und Pflanzenarten nachhaltig beeinträchtigt und dauerhaft zerstört.

Die Gemeinde Kronsmoor sieht nach alledem das Erfordernis, sämtliche Planunterlagen auf Lückenlosigkeit, Korrektheit bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials und der gezogenen Konsequenzen zu überprüfen und erneut vorzulegen. Es wird sich weiterer Sachvortrag vorbehalten."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 7: Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg;

hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 8/2014 vor.

LVB Jörgensen erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den **beigefügten** öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg mit dem Kreis Steinburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



Zu Pkt. 8: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Westermoor und Kronsmoor

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 11/2014 vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Kronsmoor und Westermoor zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung mit evtl. eingearbeiteten redaktionellen Änderungen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig



Zu Pkt. 9:

Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels der Kosten der

Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer;

hier: Stellungnahme der Gemeinde

LVB Jörgensen erläutert das vorliegende Zahlenmaterial und die verschiedenen Alternativberechnungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kronsmoor schließt sich der Empfehlung des Feuerschutzausschusses an und spricht sich ebenfalls für die Alternative B (je ½ nach Einwohnerzahl, Finanzkraft und Feuerwehren) der vorgelegten Varianten aus.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt 10: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2014

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 12/2014 vor.

Beschluss:

Die in der Drucks.-Nr. 12/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 10 und 13) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 11, 12 und 14, 15 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 11: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes 2015 einschließlich Investitionsplanung vor.

Aufgrund des unausgeglichenen Ergebnishaushaltes wird über die Möglich-keit/Notwendigkeit diskutiert, die Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern zu erhöhen. Aufgrund der bereits im Haushaltsjahr 2014 beschlossenen Erhöhung der Hebesätze besteht jedoch Einigkeit, diese im Haushaltsjahr 2015 nicht zu erhöhen.

Beschluss:

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kronsmoor für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1	im	Frac	bnisp	lan	mit
١.	1111	Erue	เบเแรม	ıaıı	11111

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	194.100 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	207.900 €
einem Jahresfehlbetrag	13.800 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	194.100 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	206.300 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,18 Stellen.

§3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	295 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	295 %
2. Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 €

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000 € beträgt.

Kronsmoor, den

-Bürgermeister-

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 12: Mitteilungen und Anfragen

- LVB Jörgensen berichtet, dass der Landrat des Kreises Steinburg die Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest in einem 500 m breiten Streifen an der Stör angeordnet hat.
- Gemeindevertreter Magens-Greve hält die Sperrung des Radweges an der L115 für unzumutbar und eine Gefahr, insbesondere für die Schulkinder, die nunmehr die Straße benutzen müssen. Die Gemeindevertretung schließt sich dieser Auffassung an. LVB Jörgensen berichtet, dass der Landesbetrieb für Straßenbau auf Nachfrage geäußert habe, für eine Sanierung keine Mittel zur Verfügung stellen zu können, da der Radweg nicht im landesweiten Radwegenetz enthalten sei und die L 115 eine zu geringe Verkehrsbelastung aufweise. Die Gemeindevertretung äußert ihr Unverständnis über diese Aussage. Bürgermeister Maas berichtet in diesem Zusammenhang, dass am kommenden Freitag mit den Bürgermeistern aus Westermoor und Kronsmoor sowie dem Amtsvorsteher ein Pressetermin vor Ort geplant sei.
- Gemeindevertreter Magens-Greve bestätigt die im Bereich des Amtes Horst-Herzhorn festgestellte Rattenplage auch in seinem Umfeld. Er selbst habe bereits sehr viel Rattengift verbraucht. Schuld hieran seien EU-Verordnungen, die die Rattenbekämpfung für Privatpersonen sehr erschweren und es nicht mehr erlauben, allgemeine Rattenbekämpfungswochen anzuordnen. LVB Jörgensen wird sich dafür einsetzen, das Thema im Gemeindetag zu behandeln.
- Hans-Diedrich Rehder bemängelt, dass der Papierkorb am Parkplatz am Dorfeingang ständig voll sei. Andererseits sei der Platz aber sauberer geworden, berichtet Bürgermeister Maas. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich das Tor zur Grube Saturn umgekippt sei. LVB Jörgensen wird die Fa. Holcim benachrichtigen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Kostenbeteiligung der Wohnortgemeinden des Kreises Steinburg an der Förderung der Kindertagespflege des Kreises Steinburg

Zwischen dem

Kreis Steinburg, vertreten durch den Landrat Herrn Torsten Wendt,

und den

kreisangehörigen Gemeinden gem. Anlage, vertreten durch die BürgermeisterInnen

und der

Stadt Itzehoe, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen,

und der

Stadt Glückstadt, vertreten durch den Bürgermeister Gerhard Blasberg

und der

Stadt Wilster, vertreten durch den Bürgermeister Walter Schulz,

sowie der

Stadt Kellinghusen, vertreten durch den Bürgermeister Axel Pietsch,

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag gem. § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner wollen mit diesem Vertrag die vorhandenen Tagespflegeangebote erhalten und ausweiten, um eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Betreuungszeiten sicherzustellen. Zudem soll eine Qualitätsverbesserung der Tagespflegeangebote erreicht werden.

§ 1

Der Kreis Steinburg (Erstattungsberechtigte) gewährt nach § 2 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils geltenden Fassung laufende Geldleistungen für die Betreuung und Förderung jedes Tagespflegekindes.

Die Geldleistung wird untergliedert in eine Förderleistung, Sachleistungen (wenn die Tagespflegekinder in den Wohnräumen der Tagespflegepersonen betreut werden) sowie Zuschläge für besondere Betreuungszeiten und Übernachtung. Wegen der genauen Einzelheiten wird auf die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

An den o. g. Geldleistungen für die Tagespflegepersonen beteiligt sich die jeweilige Gemeinde (Erstattungsverpflichtete), in der das Tagespflegekind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, pro Betreuungsstunde mit 1,45 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufen 1 und 2 und mit 1,60 Euro für die Betreuung durch Tagespflegepersonen der Qualifikationsstufe 3.

Mit der Leistung der vorbenannten Erstattungssummen sind keine sonstigen weitergehenden Verpflichtungen gegenüber dem Erstattungsberechtigten verbunden. Den Erstattungsverpflichteten steht es frei, in eigener Verantwortung ggf. zusätzliche Förderungen in der Kindertagespflege anzubieten.

§ 2

- 1) Die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 01.01. bis 31.07.werden bis zum 31.08. und für den Zeitraum 01.08. bis 31.12. bis zum 31.01. des Folgejahres fällig.
- 2) Soweit die Durchführung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindertagespflege mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag einer Stadt- oder Amtsverwaltung übertragen wurde, gelten die darin festgelegten Abrechnungsmodalitäten für die Erstattung der unter § 1 genannten Kostenbeteiligungen.

§ 3

Dieser Vertrag tritt zum 01.03.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.07.2017, schriftlich gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht gem. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt.

Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahekommt. Das neu vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

E N T W U R F (Stand 20.11.14)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das Feuerlöschwesen in den Gemeinden Kronsmoor und Westermoor

Die Gemeinde Kronsmoor, vertreten durch den Bürgermeister, und

die Gemeinde Westermoor, vertreten durch den Bürgermeister,

schließen aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde Kronsmoor überträgt die ihr aufgrund § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) obliegende Trägerschaft für das Feuerlöschwesen – mit Ausnahme der Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet und soweit nicht auf das Amt Breitenburg übertragen - auf die Gemeinde Westermoor.
- 2) Die Gemeinde Westermoor übernimmt diese Aufgabe. Sie bildet die "Freiwillige Feuerwehr Westermoor" nachstehend Freiwillige Feuerwehr genannt als Gemeindefeuerwehr.

Die Gemeinde Westermoor hat die erforderlichen Einrichtungen für die Gewährleistung des Feuerschutzes vorzuhalten und zu unterhalten.

§ 2 Mitfinanzierung

- Die sich aus der übertragenen Aufgabe ergebenden Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie für Investitionen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Breitenberg werden im Haushalt der Gemeinde Breitenberg – Produkt "12600 Freiwillige Feuerwehr" - veranschlagt und gezahlt.
- 2) Die Kosten nach Abs. 1 soweit nicht durch Einnahmen gedeckt werden zwischen den Gemeinden Kronsmoor und Westermoor nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.03. des vergangenen Jahres verteilt.

E N T W U R F (Stand 20.11.14)

§ 3 Mitwirkung

- 1) Bevor die Gemeindevertretung der Gemeinde Westermoor ihre nach § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes erforderliche Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers sowie seines Stellvertreters erteilt, ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsmoor zu hören.
- 2) Die Einwilligung der Gemeinde Kronsmoor ist erforderlich, wenn Investitionen für die Freiwillige Feuerwehr oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr, deren Wert voraussichtlich oder Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen an den baulichen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr 2.000,- € übersteigt, durchgeführt werden sollen.
- 3) Bevor die Gemeinde Westermoor Satzungen erlässt, die die übertragene Aufgabe berühren, ist die Gemeinde Kronsmoor zu hören. Entsprechendes gilt bei vorbehaltenen Entscheidungen im Sinne des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), die die übertragene Aufgabe berühren.
- 4) Die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde Kronsmoor bei der Haushaltsplanung und –abwicklung für die Freiwilligen Feuerwehren der Moordörfer erfolgt nach den Vorschriften der Amtsordnung für Schleswig-Holstein durch den Amtsausschuss sowie den Feuerschutzausschuss des Amtes Breitenburg.

§ 4 Übertragung des Satzungsrechts

Die Gemeinde Kronsmoor überträgt gemäß § 19 GkZ der Gemeinde Westermoor die Befugnis, Satzungen unter Beachtung des § 3 Absatz 3, Satz 1 dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben anstelle der Gemeinde Kronsmoor für deren Gebiet zu erlassen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet der Kündigung gemäß § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) ist die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar.

§ 6 Vermögensauseinandersetzung

Bei Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung. Jede Gemeinde erhält Anteile des Vermögens, das sich bei Zugrundelegung des im § 2 festgelegten Maßstabes für die Kostentragung ergibt. Stichtag ist der 31.03. des letzten Jahres der Laufzeit der Vereinbarung.

E N T W U R F (Stand 20.11.14)

§ 7 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung der durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgabe ist das Amt Breitenburg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Westermoor, den

Kronsmoor, den

Bürgermeister

Bürgermeister